VERORDNUNG (EWG) Nr. 61/80 DER KOMMISSION

vom 11. Januar 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 hinsichtlich des Ausschlusses bestimmter Hersteller von der Erhebung des vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), insbesondere auf deren Artikel 11,

nach Anhörung des mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Acrylfaserhersteller in der Gemeinschaft haben bei der Kommission einen Antrag betreffend Dumpingpraktiken bei allen Einfuhren gleichartiger Waren aus den Vereinigten Staaten von Amerika und einigen anderen Ländern gestellt.

Da die erteilten Auskünfte darauf hindeuteten, daß der Antrag zulässig war und Schutzmaßnahmen gegen Dumping erforderlich sein könnten, hat die Kommission bei der Firma American Cyanamid Company, dem einzigen bekanntermaßen betroffenen amerikanischen Ausführer, eine Untersuchung eingeleitet. Im Verlauf der ersten Sachaufklärung wurde bei der Kommission ferner beantragt, auch bei zwei weiteren amerikanischen Ausführern, den Firmen Badische Corporation und E. I. Dupont de Nemours and Company, Untersuchungen durchzuführen.

Die erste Sachaufklärung ergab, daß bei den Einfuhren von den Firmen American Cyanamid Company und Badische Corporation, auf die zusammen der weitaus größte Anteil an den amerikanischen Ausfuhren dieser Ware entfällt, Dumping vorlag.

Zum Schutz der Gemeinschaftsinteressen hat die Kommission mit der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 (2) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den USA eingeführt. Um eine Hinterziehung dieses Zolls zu vermeiden, wird er auf alle Einfuhren aus den Vereinigten Staaten erhoben ; ausgenommen wurden die von der Firma Badische Corporation hergestellten und ausgeführten Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden, nachdem diese Firma eine Preiszusicherung gegeben hatte, sowie die von der Firma E. I. Dupont de Nemours hergestellten und ausgeführten gleichartigen Waren, bei denen kein Dumping festgestellt wurde.

Seit der Einführung dieses Antidumpingzolls haben sich die Firma Eastman Chemical International AG, Zug, Schweiz, eine Tochtergesellschaft der Eastman Kodak Company, USA , und die Firma Monsanto International Sales Company, St. Louis, Missouri, USA, als Ausführer von Acrylfasern nach der Gemeinschaft gemeldet und mit der Begründung, daß die Preise dieser Ausfuhren unter vergleichbaren Bedingungen nicht niedriger sind als die von ihnen auf dem amerikanischen Markt praktizierten Preise, den Antrag gestellt, von der Anwendung dieses Zolls ausgenommen zu werden. Die Kommission konnte sich anhand der verfügbaren Angaben davon überzeugen, daß bei den von diesen beiden Firmen nach der Gemeinschaft ausgeführten Waren im Untersuchungszeitraum vom 1. Juni 1978 bis zum 31. Mai 1979 kein Dumping vorlag.

Die Internationale Chemiefaservereinigung (CIRFS), die den betreffenden Dumpingantrag gestellt hatte, hat überdies bestätigt, daß durch die von den beiden genannten Firmen zu hohen Preisen nach der Gemeinschaft ausgeführten Modacrylfasern keine Schädigung verursacht worden ist.

Die Firmen Eastman Chemical International AG und Monsanto International Sales Company sind daher von der Anwendung dieses Zolls auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Namen der nachstehend genannten Firmen werden in die Aufzählung in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 aufgenommen :

— Eastman Chemicals Division of Eastman Kodak Company, Kingsport, Tennessee, USA (Ausfuhren durch Eastman Chemical International AG, Zug, Schweiz) ;

— Monsanto International Sales Company, St. Louis, Missouri, USA.

Artikel 2

Alle Beträge, die gegebenenfalls von den Firmen Eastman Chemical Products und Monsanto nach der Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 als Sicherheit aufgrund des vorläufigen Zolls hinterlegt worden sind, werden freigegeben.

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 308 vom 4. 12. 1979, S. 11.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Unbeschadet des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 oder eines anderen Beschlusses des Rates gilt diese Verordnung für denselben Zeitraum wie die Verordnung (EWG) Nr. 2712/79.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident